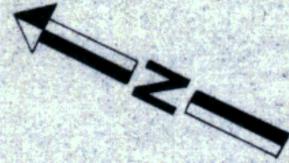


BEBAUUNGSPLAN NR. 85/5 c; WALLDORFER STRASSE 13-15

(EHEMALIGES KINDERGARTENGELÄNDE)
(TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 85/5)

M. 1 : 1000

ERLÄUTERUNG:



	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	REINES WOHNGEBIET
	WOHNBAUFLÄCHE
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
	GESCHLOSSENE BAUWEISE
*	SATTELDACH
	SPIELPLATZ
Ga	GARAGEN
	FLÄCHE FÜR GARAGEN
	GRÜNFLÄCHE
	GEHWEGFLÄCHE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	NEU FESTZULEGENDE BAUGRENZE
	NEU FESTZULEGENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
*	FIRSTRICHTUNG
M	MÜLLBEHÄLTER
*	ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETONWERKSTEINE 5 cm HOCH
*	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE

HINWEIS:

1. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1- JE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- * - 2- SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 35° VERSEHEN WERDEN.
DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- * - 3- ~~DER ABSTAND ZWISCHEN GEHWEGHINTERKANTE UND VORDERKANTE GARAGE~~
~~MUSS MINDESTENS 5m BETRAGEN.~~
- * - 4- DAS REIHENHAUS MUSS IN DACHFORM, TRAUFHÖHE, TRAUFAUSBILDUNG UND
MATERIAL DER AUSSENWÄNDE GLEICH SEIN UND BLEIBEN.
- * - 5- DIE FUSSBODENoberKANTE DES ERDGESCHOSSES IST, BEZOGEN AUF GEHWEG =
HINTERKANTE UND HAUSMITTE, BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50m ZULÄSSIG.
- * - 6- BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND,
SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER HECKE, MAX. 0,80m HOCH, ZULÄSSIG.
- 7- AN DER RÜCKSEITE DES REIHENHAUSES SIND SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER
TIEFE VON MAX. 3,00m. GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE UND EINER
HÖHE VON MAX. 2,00m. ZULÄSSIG. (§ 23 Abs. 3 Bau NVO).
- * - 8- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND
DAUERND ZU UNTERHALTEN.
ABGRABUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

Nr. 13-24/0215/161

Genehmigt (§ 113 BauG, § 111 LBO)

Karlsruhe, den 20.11.82

Regierungspräsidium
Karlsruhe

MANNHEIM, DEN 11. 11. 80

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 11. 11. 80

STADTPLANUNGSAMT

STADTDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 20.10.1981 als Satzung beschlos-
sene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
§ 12 BBauG. am 9.2.1982 rechts-
verbindlich geworden.

Mannheim, den 9.2.1982

Stadt Mannheim
Dezernat IV

Bürgermeister

